

überhaupt, wie das Gesetz (Bürgerliches Gesetzbuch § 935) sich ausdrückt, „abhanden gekommen“ wäre, das heisst wenn er Besitz und Gewahrsam an ihm gehabt und ohne seinen Willen verloren hätte. Das trifft aber hier nicht zu, denn er hat ja den Ring selbst Ihrem Käufer übergeben und sich damit des Gewahrsams an ihm entäussert. Unter solchen Umständen kann von einem Abhandengekommensein im Sinne des Gesetzes aber nicht mehr gesprochen werden. Sie brauchen deshalb den Ring überhaupt nicht herauszugeben; denn Sie haben, da Sie sich in gutem Glauben befanden, hieran das Eigentum erworben. Wollen Sie aber dem anderen Teile entgegenkommen, so ist es selbstverständlich, dass er Sie schadlos halten muss.

**J. M. Vereinbarung zwischen Prinzipal und Gehilfen.** welche sich auf die Leistung der Beiträge für Kranken-, sowie für Alters- und Invaliditätsversicherung beziehen, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie den Gehilfen besser stellen, als er sich stehen würde, wenn es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden hätte; sowie dagegen die Rechtslage zu seinen Ungunsten verschoben wird, ist die ganze Abmachung unverbindlich. Kommt man also beispielsweise dahin überein, dass der Prinzipal den gesamten Beitrag für die Invaliditätsversicherung tragen solle und dem Gehilfen keine Abzüge vom Lohn machen dürfe, so besteht dies zu Recht; würde dagegen die Abrede in umgekehrtem Sinne getroffen werden, dass der Gehilfe die ganze Beitragslast aufzubringen habe, der Prinzipal also von jeder Beisteuer befreit sein solle, so würde dies null und nichtig sein.

**G. S. in G. Lehrvertrag zwischen Vater und Sohn.** Nach dem geltenden Gesetze muss auch der Lehrvertrag zwischen Vater und Sohn schriftlich errichtet werden. Für den minderjährigen Sohn muss dabei ausserdem noch ein Pfleger mitwirken, den auf Ihren Antrag das Amtsgericht zu bestellen hat. Sie wollen sich demnach zunächst an das Amtsgericht G. mit dem Ersuchen wenden, Ihrem Sohne zum Zwecke des Abschlusses eines Lehrvertrages einen Pfleger zu bestellen, und dieser hat dann mit Ihrem Sohne zugleich, und natürlich auch mit Ihnen, den Lehrvertrag zu unterzeichnen. Dass diese Formalität erforderlich sei, um einen gültigen Lehrvertrag zu stande zu bringen und um den Lehrherrn eventuell vor Strafe zu bewahren, hat der Staatssekretär des Innern, Graf von Posadowsky, erst unlängst im Reichstage anerkannt, allerdings mit dem Hinzufügen, dass die verbündeten Regierungen darauf bedacht seien, diese unnötige und schwierige Formalität für die Zukunft zu beseitigen.

Dr. B.

## Grundlegende Gesichtspunkte für die künstlerische Ausstattung der Uhren.

II.

[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung aus Nr. 5.)

**W**ie wir jede geometrische Zeichnung auf die Grundelemente: Quadrat und Kreis zurückführen können, so sind die früher genannten Elementarformen (nebst ihren Wiederholungen und Zusammensetzungen) von den Urformen: Würfel und Kugel ableitbar. Aber auch die körperlichen Erscheinungen der Natur und die körperlichen Erzeugnisse der Kunst können sämtlich auf diese beiden Urelemente der Form zurückgeführt werden.

Würden wir Kugel und Würfel nebst ihren stereometrischen Variationen nur in ihrer rohen Form für unsere Zwecke verwenden, so könnte hierbei von Kunst noch keine Rede sein. Das derart konstruierte Gehäuse mag praktischen Wert haben, eine künstlerische Wirkung vermag es nicht auszulösen. Bei solch einfachen Formen genügt die Gesetzmässigkeit und das Ebenmass des Aufbaues allein nicht; ihre Anwendung wird nur dann zu einem (ästhetischen) Ziel führen, wenn es gelingt, in die einzelnen Teile einen gewissen Sinn für Schönheit hineinzulegen, den Zweckgedanken unaufdringlich anzudeuten, das Material charakteristisch herauszuarbeiten. Alles dies ist aber ohne die belebenden Zutaten des architektonischen oder dekorativen Ornaments ungeheuer schwer. Ja, beim Uhrgehäuse — es ist vorerst ausschliesslich von nicht tragbaren Uhren die Rede — lässt sich mit den blossen

Elementarformen überhaupt nicht viel anfangen, wenn man nicht von vornherein auf jede künstlerische Wirkung verzichten will.

Man wird auch nicht leicht ein Beispiel finden, dass an einem schönen Gehäuse von allem Ornament abgesehen werden konnte, ohne den Gesamteindruck zu schädigen; und wenn auch, so findet sich, genau besehen, gewöhnlich ein reiches Ornament an Zifferblatt und Pendel. Wir können uns auch nicht wie der Bildhauer mit den Tausenden von Naturformen helfen und unseren Uhren die Form von Menschen, Tieren, Felsen, Bäumen, Blumen u. s. w. geben. Wir würden damit sowohl den eigentlichen Zweck der Uhr verwischen, als uns auch am guten Geschmack versündigen. Doch kann das Studium der Naturformen, soweit sie mit den einfachsten stereometrischen Formen in Beziehung stehen, zur lebendigen Auffassung der Formen selbst beitragen, so dass aus dem Vergleich ihrer funktionellen und konstruktiven Eigenschaften Anregung zur sinnreichen Verwendung solcher Naturprinzipie gewonnen werden kann. Wir werden bei diesem Studium besonders die schützende, tragende, abschliessende und leitende Tätigkeit, bezw. Eigenschaft als organische Voraussetzung der meisten Naturobjekte kennen lernen, lauter Funktionen, für deren künstlerischen Ausdruck wir bereits eine reiche Formensprache, einen Schatz von Kunstformen besitzen. Und zwar in der Architektur.

Die in der Baukunst gültigen Gesetze können tatsächlich auch bei unserem Gehäusebau zum grossen Teil direkt angewendet werden; denn der Gehäusebau ist nichts anderes als: Schaffung eines Raumes, Errichtung von Schutzwänden und Aufführung einer entsprechenden Fassade. Bei verschiedenen Hängeuhren (z. B. den Schwarzwäldern) und kleinen Standuhren ist der architektonische Gedanke allerdings völlig in den Hintergrund gestellt. Das Gehäuse besteht hier lediglich aus Rückwand, Decke, zwei Schutztürchen und einem grossen Uhrschild, der das Werk nach allen Seiten weit überragt. In diesem Falle kann die Blattseite nicht als Fassade, sondern als blosser Umrahmung des Zifferblattes angesehen werden, weshalb ich die Uhren — rein künstlerisch betrachtet — in zwei grosse Gruppen einteilen möchte: I. Uhren mit architektonischen Gehäusen und II. Rahmenuhren. Solche, die sich in komödienhafter Maskerade, z. B. in sinnwidrigen Natur- oder Kunstkörpern präsentieren, und sozusagen nur im Nebenberuf Uhren sind, dürften hierbei, weil unkünstlerisch, von der Besprechung auszuschliessen sein; das gleiche gilt von den auch technisch uninteressanten und meist zwecklosen Spielereien, wie sie eine innerlich hohle und läppische Zeit liebt.

Die Uhren mit architektonischen Gehäusen bilden die weitaus grössere Gruppe. Hierher zählen die meisten Regulatoren, Freischwinger, Tisch-, Stand-, astronomische und Hausuhren. Zu ihrem Aufbau sind die nämlichen stereometrischen Grundelemente, die wir bereits kennen gelernt haben, ohne weiteres zu verwenden. Da wird der Würfel zum stabilsten, ökonomischsten Gebäudetyp, in der regelmässigen Wiederholung zur Zinne, die Kugel zur freien Endigung, der Zylinder zum Turm und zur Säule, der Kegel und die Pyramide zum Dach. Würfel und Kugel sind auf die Grundlagen zum architektonischen Ornament; ich erinnere an den Ziegelzahnschnitt, den Kugelfries und den Hundszahnfries, der beispielshalber in der assyrischen, in der altgriechischen, chinesischen, japanischen und europäischen Baukunst in gleicher Häufigkeit vorkommt. Diese einfachen Bauelemente haben je nach den religiösen Vorstellungen und der Denkart u. s. w. eines Volkes eine andere Anwendung und Durchbildung erfahren, kurz gesagt, einem anderen Stil zur Unterlage gedient.

Bei allen Stilen sind Kugel und Würfel nebst deren Abkömmlingen Paten gestanden. Noch wunderbarer erscheint die Tatsache, dass, streng genommen, jedes Ornament im Anfang ein wesentlicher Teil der Konstruktion war, dass also das Ornament seine Daseinsberechtigung lediglich den architektonischen Formen verdankt, die es auf die verschiedenste Weise wiederholt und, wie Crane sagt, nach ihrer ornamentalen Bedeutung verwertet. Dieses Moment gibt uns für unseren Gehäusebau den einzigen richtigen Fingerzeig, nämlich: Das Ornament muss sich als logisches Ergebnis und als organischer Ausfluss der archi-